

Satzung des Vereins "Break the Fake"

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Name des Vereins lautet „Break the Fake“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig, Sachsen.

(4) Der Verein gliedert sich in örtliche Gruppen.

§ 2 Grundsätze, Zweck und Anliegen des Vereins, Gemeinnützigkeit

(1) Grundsätze

Der Verein ist interkonfessionell und nicht an Parteien oder Interessengruppen gebunden.

Der Verein und seine Mitglieder fühlen sich einer demokratischen, toleranten und humanistischen Grundhaltung sowie dem Schutz ethnischer und kultureller Minderheiten verpflichtet.

Der Verein und seine Mitglieder legen besonderen Wert auf die Gleichbehandlung von Menschen unabhängig von Nationalität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Religion, ethnischer Herkunft, Weltanschauung und kultureller Hintergründe.

Der Verein und seine Mitglieder verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung

- Volksbildung (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 AO).

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Bildungsangeboten zum Thema "Kritischer Umgang mit Desinformationen" verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann jede volljährige natürliche Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern und deren Wertvorstellung mit den Grundsätzen des Vereins (§ 2 Absatz 1 Satzung) übereinstimmen.

(2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich zu beantragen, beispielsweise mittels Mitgliedsantrag per Post oder E-Mail oder über die Homepage des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher der antragstellenden Person seine Entscheidung schriftlich mitteilt.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch

- Tod
- freiwilligen Austritt
- Streichung von der Mitgliederliste (§ 5 Absatz 4 Satzung)
- Ausschluss aus dem Verein

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in. Der Austritt kann nur unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist von 3 Monaten erklärt werden. In geeigneten Fällen (z.B. Umzug in eine andere Stadt) entscheidet der Vorstand über die (Nicht-)Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist. Die Frist beginnt mit Eingang der schriftlichen Austrittserklärung bei dem/der ersten Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen oder Grundsätze des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt:

- im Falle der Mitgliedschaft oder Mitarbeit in einer Partei oder Vereinigung, die Ausländerfeindlichkeit, Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus und Intoleranz gegenüber Andersdenkenden verbreitet.
- den gewünschten Dialog innerhalb des Vereins oder des gebildeten Netzwerkes mit Kooperationspartnern trotz Ermahnung durch unsachliche, beleidigende und/oder sonstige herabsetzende Äußerungen in Wort und Schrift mehrfach stört.

- andere Mitglieder, Organe, Kooperationspartner des Netzwerkes oder deren Mitglieder trotz Ermahnung durch unangemessene Maßnahmen und Äußerungen diskreditiert und in Verruf bringt, etwa durch Vorwürfe strafbaren Verhaltens oder sonstige Verleumdungen, wenn diese nicht nachweisbar wahr sind.
- vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B.: E-Mail-Verteiler, Internetforen, Chatgruppen des Vereins, etc.) trotz dreifacher Ermahnung wiederholt missbraucht.
- getroffenen und verbindlichen Absprachen trotz dreifacher Ermahnung zuwiderhandelt.
- vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen oder diesem entgegenstehen.

Vergleichbare, hier nicht ausdrücklich benannte Fälle, sollen entsprechend behandelt werden.

Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung die Möglichkeit der schriftlichen oder persönlichen Stellungnahme zu geben. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen alle Mitgliedsrechte des betroffenen Mitgliedes.

(4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung im Zahlungsverzug bezüglich des gesamten Mitgliedsbeitrages ist. Der Vorstand soll mahnen, wenn das Vereinsmitglied einen nicht unerheblichen Mitgliedsbeitrag länger als einen Monat vorenthält.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied ist an satzungsgemäße Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und an alle Ordnungen des Vereins gebunden.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und als ordentliches Mitglied, soweit es in seinen Kräften steht, diese durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, im Verein aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. In ausgewählten Einzelfällen kann der Vorstand auf Antrag die Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Stimm- und Wahlrecht

(1) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes ordentliche Mitglied hat volles Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung und der Gründungsversammlung.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausgeübt werden.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem/der ersten Vorsitzenden
dem/der Stellvertreter/in
dem/der Schatzmeister/in

(2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die erste(n) Vorsitzende(n) oder den/die Stellvertreter/in jeweils einzeln. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(3) Der Vorstand kann weitere Mitglieder als Vorstandsmitglieder für weitere Vorstandsaufgaben von sich aus berufen. Der Beschluss zur Erweiterung ist mit einfacher Mehrheit durch den Vorstand zu beschließen.

(4) Die Vorsitzenden üben auch die Funktion der Sprecher gegenüber der Presse und der Öffentlichkeit im Sinne des Vereins aus.

(5) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur volljährige Mitglieder des Vereins sein; mit Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Bei jeder Mitgliederversammlung kann auf Antrag ein neuer Vorstand gewählt werden. Dieser Antrag ist mit einfacher Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder zu beschließen.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. Die Neuwahl der Vorstandsmitglieder soll innerhalb eines halben Jahres nach Ausscheiden der Mitglieder aus dem Vorstand erfolgen.

(6) Wenn ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt ausscheidet oder dauerhaft an der Ausübung seines Amtes gehindert ist, so sind die

verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(7) Der Vorstand ist verantwortlich für:

- die Führung der laufenden Geschäfte;
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, bzw. Streichungen von der Mitgliederliste;
- die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr bei Bedarf;
- die Buchführung;
- die Erstellung des Jahresberichts;
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Vertretung des Vereins nach außen.

(8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche soll eingehalten werden.

(9) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmvollmachten sind zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.

(10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail und fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren per E-Mail oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der ersten Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Protokollführenden sowie von dem/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der Stellvertreter/in oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben. Das Protokoll ist für Vereinsmitglieder auf Anfrage einsehbar.

(12) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.

(13) Der Vorstand haftet nicht mit seinem Privatvermögen.

§ 10 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung. Für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand gemäß § 26 BGB (§ 6 Absatz 2 Satzung) zuständig.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht Vorstandsmitglieder sind, für die Dauer von einem Jahr. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Revisoren erstatten Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung. Die Revisoren müssen keine Mitglieder des Vereins sein.

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich innerhalb des ersten halben Jahres abgehalten. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in Textform im ersten Quartal einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. In der Einladung sind die Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen anzugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.

(2) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von einem/einer durch die Mitgliederversammlung zu wählende/n Versammlungsleiter/in geleitet.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand und setzt das Vereinsmitglied über seine Entscheidung in Kenntnis. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Einladungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

(6) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in § 11 und § 12 der Satzung entsprechend.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Revisoren;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
- die Entgegennahme des Jahresberichts;
- Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist;
- die Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins;
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins;
- die Erarbeitung von Vorschlägen für die Vereinsarbeit;
- die Entlastung des Vorstandes.

(8) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Bei Wahlen ist der/die Kandidat/in gewählt, der/die die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(9) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gültigen abgegebenen Stimmen.

(10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 13 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung aller noch vorhandenen Verbindlichkeiten an die Stadt Leipzig mit der Maßgabe, dass es nur in der Stadt unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 7 AO) Verwendung finden darf.

(2) Bei Auflösung des Vereins sind der/die erste Vorsitzende und der/die Stellvertretende/r gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 15 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung im Sinne der Art 5 ff. EU-DSGVO

(2) Im Zusammenhang mit seinem Betrieb und der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke wie Veranstaltungen, Vorträge, Seminare etc. veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten, Texte, Fotos und Filme seiner Mitglieder auf seiner Homepage, Facebookseite, Internetforum oder anderen sozialen Netzwerken und übermittelt diese Daten zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische und digitale Medien. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei neben Fotos und Filmen, auf Namen, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos und sonstigen ausschließlich seine Person betreffenden Inhalten widersprechen: Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos und ausschließlich seine Person betreffenden Inhalte von seiner Homepage bzw. aus anderen sozialen Netzwerken, mit einer Frist von 3 Monaten.

(4) Auf seiner Homepage oder in sozialen Netzwerken berichtet der Verein ggf. auch über Ehrungen und weitere persönliche Ereignisse seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein unter Angabe von Namen, Vereinszugehörigkeit und Funktion im Verein auch an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf diese Veröffentlichungen kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein entfernt dann die Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitgliedes von seiner Homepage binnen einer Frist von 3 Monaten und verzichtet auf zukünftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im vorgenannten Ausmaß und Umfang gem. Art 7 EU-DSGVO aktiv zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(6) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34,35 BSDG) und der Datenschutzgrundverordnung (insbesondere Art. 13,15 EU-DSGVO) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Übermittlung, Löschung oder Sperrung seiner Daten (Art. 16 ff. EU-DSGVO). Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese Daten im Rahmen der technischen Möglichkeiten wieder gelöscht, binnen einer Frist von 3 Monaten. Personenbezogene Daten,

die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 16 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern, entsprechend § 31a, 31b BGB nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Sind Vereinsmitglieder nach § 16 Absatz 1 Satzung Anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit entsprechend § 31b Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins "Break the Fake" am 05.12.2020 in 01309 Dresden beschlossen. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Magdalena Dressler

Theresa Geithel

Robin Kohler

Carmen Weigelt

Franz Kratzsch

Anna Kruscha

Stefanie Seifert

Martin Striegler